

Kombination von Vollmacht und Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung

1. Selbstbestimmung dank Generalvollmacht und Vorsorgeauftrag

Mit dem rechtzeitigen Errichten von Vollmachten in Form einer ordentlichen Vollmacht (Generalvollmacht) und eines sog. Vorsorgeauftrages vermeiden Sie, dass Ihnen im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit die Behörde einen amtlichen Beistand zur Seite stellt. Die Folgen wären bürokratische Hürden verbunden mit komplizierten Abrechnungsverhältnissen und unnötig einschränkenden Anlagemöglichkeiten Ihres Vermögens, aber auch Entscheidungen bspw. über Ihre Wohnsituation (Pflegeheim, etc.) durch eine Ihnen bislang fremde Person.

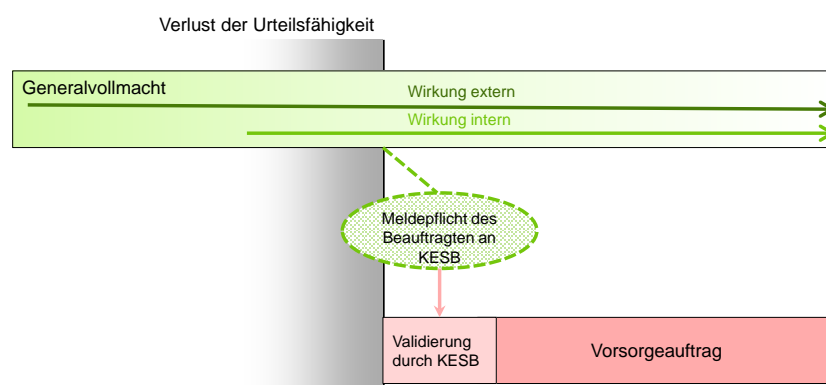
Zum Zeitpunkt der **Errichtung** einer Vollmacht und eines Vorsorgeauftrages müssen Sie **urteilsfähig** sein. Wir empfehlen, Vollmacht und Vorsorgeauftrag frühzeitig zu errichten; vor allem, wenn Sie über Vermögen in Form von Grundeigentum und Beteiligungen an Unternehmen verfügen. Der Verlust der Urteilsfähigkeit kann einen auch in jüngeren Jahren und unvorhergesehen treffen (Michael Schumacher!).

1.1. Generalvollmacht

Mit der Generalvollmacht stellen Sie sicher, dass Sie jederzeit Aufgaben an die von Ihnen bestimmte Person oder Personen Ihres Vertrauens rechtsgültig delegieren können. Dies für den Fall, dass Sie dauernd oder vorübergehend gewisse Arbeiten nicht mehr selber erledigen wollen oder können, weil Sie z.B. ferienabwesend sind oder im Spital liegen. Die Generalvollmacht ist ohne Genehmigung durch die Erwachsenenschutzbehörde gültig. Wann Sie zum Einsatz kommt, bestimmen Sie selbst. Die Generalvollmacht kann die Validierung eines Vorsorgeauftrages für den Fall einer beschränkten Urteilsfähigkeit überflüssig machen und für den Fall einer vollständigen Urteilsunfähigkeit eine Überbrückungslösung bis zur Validierung des Vorsorgeauftrags darstellen.

1.2. Vorsorgeauftrag

Der sogenannte Vorsorgeauftrag ist eine vom Gesetzgeber auf den 1. Januar 2013 neu geschaffene spezielle Vollmacht. Sie gewährleistet Ihre Selbstbestimmung auch beim Eintritt Ihrer Urteilsunfähigkeit. Mit dem Vorsorgeauftrag können Sie bestimmen, welche Person Ihres Vertrauens sich um Ihre persönlichen Belange (bspw. Wohnsituation) und um Ihr Vermögen kümmert, für Sie entscheidet und handelt, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Die Erwachsenenschutzbehörde muss den Vorsorgeauftrag in Kraft setzen, damit er wirksam wird (Validierung). Dies geschieht, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind in den Bereichen, für die Sie im Vorsorgeauftrag eine Regelung getroffen haben. Gerne beraten wir Sie in Bezug auf Form und Inhalt Ihres Vorsorgeauftrags, um eine auf Ihre persönlichen Wünsche und Anliegen zugeschnittene Lösung zu finden (inkl. Ersatzverfügungen und Aufgabenteilungen).



2. Patientenverfügung (Anordnung über medizinische Massnahmen und Vertretung)

Mit der schriftlichen Patientenverfügung legen Sie für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit im Voraus fest, wer für Sie allfällige medizinische Massnahmen besprechen und in Ihrem Namen entscheiden soll und welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen.